

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: September 2021

I. GELTUNGSBEREICH

- A. Die Silicon Alps Cluster GmbH (in der Folge kurz »Cluster«) schließt Kooperationsvereinbarungen mit Kooperationspartnern über gegenwärtige und zukünftige Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang mit der »Silicon Alps Jahresplanung« ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz »AGB«) ab. Andere AGB werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, sie werden vom Cluster ausdrücklich schriftlich als solche akzeptiert.
- B. Die AGB gelten für alle Kooperationspartner des Clusters, soweit nicht in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen in bestimmten Punkten eine abweichende Regelung getroffen wird.
- C. Soweit in den gegenständlichen AGB Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 1
- A. Sofern in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung nicht anders vereinbart, gelten die in der »Jahresbeitragsliste für Kooperationspartner« angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Der Cluster behält sich Preisänderungen vor.
- B. Der Jahresbeitrag ist pro Kalenderjahr jeweils im Vorhinein fällig. Rechnungen werden auf elektronischem Wege versandt. Liegt das Beitrittsdatum innerhalb des Kalenderjahres, so wird für dieses Jahr ein aliquoter Beitrag gemäß folgendem Schema verrechnet:
- Anmeldedatum bis Ende Q2 des jeweiligen Jahres: 100 %
 - Anmeldedatum ab Q3 des jeweiligen Jahres: 50 %
- C. Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Der Cluster ist berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Die Bestimmung des Zahlungsverzugsgesetzes sind anzuwenden.
- D. Bei Zahlungsverzug ist der Cluster berechtigt, nach schriftlicher Verständigung, Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen, wobei der Cluster für allfällige Nachteile keine Haftung übernimmt.
- E. Die Verpflichtungen des Clusters richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt der mit dem Cluster und dem Kooperationspartner abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung.

III. KÜNDIGUNGSVEREINBARUNG

Die Partnerschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Partnerschaft kann jederzeit und von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Dabei besteht seitens des Kooperationspartners kein Anspruch auf die aliquote Rückerstattung von allfälligen, bereits bezahlten Jahresbeiträgen.

IV. DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

A. Der Cluster ist berechtigt, Daten und Bildmaterial, neben der auftragsgemäßen Bearbeitung (Datenblatt) auch zum Schutz der eigenen Rechner und der von Dritten, zu speichern und zu bearbeiten.

B. Weder diese Daten noch Inhalts- oder sonstige Kundendaten werden an Dritte weitergegeben. Ausnahmen für die Datenweitergabe sind lediglich allfällige gesetzliche Erfordernisse oder Notwendigkeiten zur auftragsgemäßen Bearbeitung oder zum Zwecke der Geschäftsanbahnung für den Kooperationspartner. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

C. Der Cluster ergreift alle technisch sinnvollen und wirtschaftlichen Maßnahmen, um die gespeicherten Daten zu schützen. Der Cluster ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt, auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten heranzukommen und sie weiter zu verwenden. Die Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber dem Cluster aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

D. Der Cluster ist nicht verpflichtet, die eingegebenen Daten in irgendeiner Form auf Richtigkeit oder Plausibilität zu prüfen und übernimmt auch dafür keine Haftung. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, seine Änderungen von Stammdaten kurzfristig bekannt zu geben – vgl. Pkt. VIII.

E. Durch Netzausfälle oder sonstige technische Störungen kann es zum Ausfall von Online-Diensten kommen, die den Zugang zur Website www.silicon-alps.at verhindern. Der Cluster schuldet daher weder ununterbrochenen Betrieb der Website noch jederzeitigen Zugriff auf die Daten, wird sich jedoch bemühen, so rasch wie möglich derartige Störungen zu beheben.

F. Der Cluster behält sich vor, Namen, E-Mail, Adressen sowie Art des Services von Kooperationspartnern auf eine Referenzliste zu setzen und diese auf Anfrage auch anderen Kooperationspartnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen.

G. Der Cluster behält sich vor, die in der Zeit der Partnerschaft erfassten Daten (Bild- und Datenmaterial) des Unternehmens auch nach Beendigung der Partnerschaft weiterhin zu verwenden.

H. Mit der Partnerschaft erklärt der Kooperationspartner die ausdrückliche Zustimmung im Sinne des § 107 Telekommunikationsgesetzes TKG 2003, StF: BGBl. I Nr. 70|2003 idgF, u.a. elektronische Informationen des Clusters empfangen zu wollen. Diese Zustimmung kann durch den Kooperationspartner jederzeit schriftlich widerrufen werden.

V. MARKE »SILICON ALPS«

A. Nutzungs- und Verwertungsrecht

Der Cluster ist alleinige und uneingeschränkte Nutzungs- bzw. Verwertungsberechtigte der Wortbildmarke »Silicon Alps«.

B. Verwendung

Der Kooperationspartner hat das Recht, die Wortbildmarke »Silicon Alps« im Rahmen einer sogenannten »Huckepackwerbung« unter Vorgabe der Verwendungsbestimmungen (Vorgabemuster) durch den Cluster zu verwenden, insofern eine schriftliche Zustimmung zu dieser Verwendung seitens des Clusters vorliegt. Der Kooperationspartner erklärt ausdrücklich, keinerlei zukünftige Rechte, Ansprüche oder Forderungen aus der Verwendung der Wortbildmarke abzuleiten und den Cluster diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

C. Verwendung der Marke nach Beendigung bzw. des Vertragsverhältnisses

Im Falle der Beendigung oder der Auflösung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses, aus welchem Rechtsgrund auch immer, hat der Kooperationspartner die Verwendung der Wortbildmarke »Silicon Alps« zu unterlassen und alle noch vorhandenen Werbemittel und Unterlagen nachweislich zu vernichten.

VI. ERFOLGSHAFTUNG, GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

A. Der Cluster übernimmt keinerlei Haftung für irgendeinen Erfolg aus der Kooperation der Kooperationspartner untereinander und haftet der Cluster auch nicht dem jeweiligen Kooperationspartner für einen bestimmten Erfolg, insbesondere nicht für die ihrerseits dem Kooperationspartner gegenüber erbrachten Leistungen.

B. Der Cluster haftet weder für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstige Eigenschaften von Daten, welche von Dritten dem Cluster beigestellt und als solche unverändert weitergeleitet werden und auch nicht für Daten, welche von Dritten beigestellt, vom Cluster weiterverarbeitet und dann weitergeleitet werden.

3

VII. SONSTIGES

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, einmal pro Jahr sein Online-Partnerprofil auf www.silicon-alps.at zu warten (bzw. die entsprechenden Daten dem Cluster zur Verfügung zu stellen) und alle Unternehmensdaten anhand des Partnerstammblasses in seiner jeweils geltenden Fassung vollinhaltlich richtig und vollständig dem Cluster zu übermitteln.

VIII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

A. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen IPR-Gesetzes.

B. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz des Clusters sachlich zuständige Gericht.

C. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so behalten die übrigen Bestimmungen dieser AGB dennoch ihre Gültigkeit.